

Sitzung vom 20. September 2016

Beschl. Nr. **2016-244**

S1.4.1 Allgemeine und komplexe Akten
Interpellation von Christoph Schwager betr. Bewilligungspraxis unbezahlter
Urlaub von Lehrpersonen

Ausgangslage

Am 30. Mai 2016 hat Christoph Schwager (CVP) die Interpellation „Betreffend Bewilligungspraxis für unbezahlten Urlaub der Lehrpersonen“ eingereicht:

Der Interpellant vertritt die Meinung, dass die Ausfälle von Lektionen in der Schule hoch seien und kaum eine Woche so gehalten werden könne, wie dies das Curriculum vorsehe. Einerseits hätten sich die administrativen Belange einer Schule stark verändert, andererseits gäbe es aber auch persönliche Gründe, weshalb bei einer Lehrperson Lektionen ausfallen oder ersetzt werden müssten.

Es sei erwiesen, dass für die Kinder eine geregelte und ununterbrochene Betreuung für das Lernklima pädagogisch förderlich sei und die Lernenden Strukturen, Leitplanken und vor allem nicht immer wechselnde Bezugspersonen bräuchten.

Zu all den möglichen Ausfällen der Stammllehrpersonen am Arbeitsplatz kämen auch noch die unbezahlten Urlaube dazu. Im Sinne einer Kontinuität im Klassenzimmer, die den Lernenden zugute komme, sollten zusätzlich unbezahlte Urlaube restriktiver gehalten werden.

Beantwortung der Fragen

Die Schulpflege hat an ihrer Sitzung vom 30. August 2016 mit Beschluss 49/16 wie folgt zu den Fragen der Interpellation Stellung genommen:

1. Wie ist die Bewilligungspraxis von unbezahltem Urlaub in der Schule Adliswil geregelt?

Die Bewilligungspraxis richtet sich nach den nachstehend genannten gesetzlichen Grundlagen:

Gesetzliche Grundlagen - Kantonale Lehrpersonen und Schulleitungen:

Personalgesetz

§43. Der Regierungsrat regelt d. die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub, insbesondere im Zusammenhang mit familiären Verpflichtungen, Elternschaft und Weiterbildung.

Vollzugsverordnung zum Personalgesetz

Unbezahlter Urlaub

§92. ¹ Unbezahlter Urlaub ist zu gewähren, wenn die dienstlichen Verhältnisse es gestatten.

Lehrpersonalverordnung

§29. ¹ Für die Bewilligung von unbezahltem Urlaub ist die Gemeinde zuständig. Die Stellvertretung muss gewährleistet sein.

² Der auf den unbezahlten Urlaub entfallende Schulferienanteil gemäss §18 wird auf ganze Besoldungstage abgerundet und an die Dauer der Lohnsistierung angerechnet.

Gesetzliche Grundlagen - Kommunale Lehrpersonen:

Personalstatut

Art. 44 Ferien und Urlaub, Mutterschaft, Krankheit und Unfall

⁴ Der Stadtrat regelt die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub, insbesondere im Zusammenhang mit familiären Verpflichtungen, Elternschaft (einschliesslich Adoption), Weiterbildung sowie mit der Ausübung von Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern.

Verordnung Schule zum Personalstatut

Art. 11 Ferien und Urlaub

¹ Die Ferien der Lehrpersonen und ihnen gleich gestelltes Personal gem. Art. 14-19 bestimmen sich durch den Schuljahresplan, die ordnungsgemässe Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung gemäss Lektionenplan und die weiteren Berufspflichten.

² Durch die Art des Dienstleistungsangebotes bedingte, über den Ferienanspruch hinaus gehende Arbeitsunterbrüche gelten als unbezahlter Urlaub.

³ Für familiäre Ereignisse und für persönliche und militärische Anlässe wird bezahlter Urlaub gemäss §§ 84-89 der Vollzugsverordnung zum kant. Personalgesetz gewährt.

⁴ Die Schule kann auf Antrag aus weiteren Gründen bezahlten oder unbezahlten Urlaub gewähren.

2. Wer ist der Entscheidungsträger solcher Urlaube?

Unbezahlte Urlaube bis maximal 5 Tage kann die Schulleitung bzw. die Dienstleitung in eigener Kompetenz bewilligen. Über länger dauernde unbezahlte Urlaube entscheidet die Geschäftsleitung auf Antrag der Schulleitung / Dienstleitung.

3. Wie viele Fälle und welche Dauer hatten in den vergangenen 3 Jahren die unbezahlten Urlaube?

In den vergangenen drei Schuljahren hatten insgesamt 49 Personen unbezahlte Urlaube. Im Schuljahr 13/14 waren es 16, im Schuljahr 14/15 17 und im Schuljahr 15/16 wiederum 16 Personen.

Aus den folgenden Gründen wurden die Urlaube gewährt:

	Anzahl Personen	durchschnittliche Dauer in Tagen
Weiterbildung bzw. Abschluss Ausbildung	19	7,8
Verlängerung Mutterschaftsurlaub	11	78,3
Verlängerung Dienstaltersurlaub	8	6,6
Private Gründe	11	14

4. Wie verhält sich die Schulpflege gegenüber diesem Thema?

Die Schulpflege ist das strategische Führungsorgan der Schule. Aus den einzelnen operativen Entscheiden hat sie sich so weit wie gesetzlich möglich zurückgezogen. In den

Behördlichen Entwicklungszielen 2014 – 2018 der Schulpflege hat sie jedoch unter anderem folgende Grundsätze formuliert:

- Schule als Kompetenzzentrum der Bildung: Die Schule wird von innen und aussen als Kompetenzzentrum der Bildung wahrgenommen. Sie genießt das Vertrauen der Öffentlichkeit.
- Unternehmenskultur: Die Schule ist ein attraktiver Arbeitgeber. Es herrscht ein motivierendes, gesundheitsförderliches Arbeitsklima.

Diese Grundsätze sollen bei den operativen Entscheiden für unbezahlten Urlaub handlungsleitend sein.

Die Schulpflege sieht aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse keinen Handlungsbedarf. Sie möchte den unbezahlten Urlaub in ausserordentlichen Fällen in dieser Form weiterhin ermöglichen. Die Zahlen werden regelmässig überprüft. Die vorliegenden Zahlen zeigen einen verantwortungsvollen Umgang mit der Bewilligungspraxis.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Bildung fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 87 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates, folgenden

Beschluss:

- 1 Der Beantwortung der Interpellation vom 30. Mai 2016 von Christoph Schwager (CVP) betreffend „Bewilligungspraxis für unbezahlten Urlaub der Lehrpersonen“ wird gemäss den Erwägungen zugestimmt.
- 2 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 3 Mitteilung an:
 - 3.1 Grosser Gemeinderat
 - 3.2 Stadtrat
 - 3.3 Verwaltungsleitung
 - 3.4 Ressortleiter Bildung

Stadt Adliswil
Stadtrat

Harald Huber
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin